



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

X öffentlich
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
Fachbereich II/Herr Mennecke	11.01.2011		001/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss	20.01.2011	6
Rat		

gem. §§ 40 ff NGO (Zuständigkeit des Rates)
gem. § 51 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch einen Ausschuss)
gem. § 55 g Abs. 1 NGO (Entscheidung des Ortsrates)
gem. § 55 g Abs. 3 NGO (Anhörung des Ortsrates)
gem. § 57 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch den VA)
gem. § 57 Abs. 2 und 3 NGO (Zuständigkeit des VA)
gem. § 62 Abs. 1 Ziff. 1 NGO (Beteiligung eines Ausschusses bei der Vorbereitung eines VA-Beschlusses durch den BM)

Beratungsgegenstand
Haushalt 2011; hier: Aufhebung eines Ratsbeschlusses zum Haushaltssicherungskonzeptes 2009
Beschlussvorschlag
Der Rat der Gemeinde Kalefeld hebt seinen am 11. Dezember 2008 unter Ziffer III.2 c) gefassten Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept 2009 auf: „Die Rückführung der kommunalen Verschuldung bleibt weiterhin vorrangiges Ziel. Haushalte dürfen nur beschlossen werden, wenn die neu aufzunehmenden Kredite deutlich unter der Gesamtschuldentilgung des Finanzplanes liegen. Diese Vorgabe stand bei sämtlichen Haushaltskonsolidierungskonzepten der Vergangenheit unter der Einschränkung, dass Ausnahmen von der o.g. Vorgabe nur dann möglich sind, wenn Kreditaufnahmen durch Schuldentilgungen Dritter ganz oder teilweise erstattet werden Kreditaufnahmen zu mindestens gleich hohen Einsparungen im Verwaltungshaushalt führen. Investitionskredite werden auch weiterhin nur äußerst sparsam aufgenommen Zeitgleich wird am Abbau der Kassenkredite gearbeitet.“

Beratungsergebnis

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
Verwaltungsausschuss							
Rat							

Sachbericht zur Vorlage

Im Haushaltssicherungskonzept des Gemeindehaushaltes 2003 war unter Ziffer 3.2.13 Rückführung der kommunalen Verschuldung festgeschrieben:

„Die Rückführung der kommunalen Verschuldung muss weiterhin vorrangiges Ziel sein. Haushalte dürfen nur beschlossen werden, wenn die neu aufzunehmenden Kredite deutlich unter der jährlichen Gesamtschuldentilgung liegen. Diese Vorgabe stand bei sämtlichen Haushaltskonsolidierungskonzepten der Vergangenheit unter der Einschränkung (siehe C.1 letztes Konsolidierungskonzept), dass Ausnahmen von der o. g. Vorgabe nur dann möglich sind, wenn

Kreditaufnahmen durch Schuldentilgungen Dritter ganz oder teilweise erstattet werden; Kreditaufnahmen zu mindestens gleich hohen Einsparungen im Verwaltungshaushalt führen.“

Diese Formulierung war auch Bestandteil der Konsolidierungskonzepte späterer Jahre.

Im Haushaltssicherungskonzept 2009 stand folgende Formulierung:

III.2 c) Rückführung der kommunalen Verschuldung:

„Die Rückführung der kommunalen Verschuldung bleibt weiterhin vorrangiges Ziel. Haushalte dürfen nur beschlossen werden, wenn die neu aufzunehmenden Kredite deutlich unter der Gesamtschuldentilgung des Finanzplanes liegen.

Diese Vorgabe stand bei sämtlichen Haushaltskonsolidierungskonzepten der Vergangenheit unter der Einschränkung, dass Ausnahmen von der o. g. Vorgabe nur dann möglich sind, wenn

Kreditaufnahmen durch Schuldentilgungen Dritter ganz oder teilweise erstattet werden; Kreditaufnahmen zu mindestens gleich hohen Einsparungen im Verwaltungshaushalt führen.

Investitionskredite werden auch weiterhin nur äußerst sparsam aufgenommen. Zeitgleich wird am Abbau der Kassenkredite gearbeitet.“

Im Haushaltssicherungskonzept 2010 war diese Formulierung nicht mehr enthalten. Ebenso ist sie im Haushaltssicherungskonzept 2011 nicht enthalten.

Der Landkreis Northeim betont in seiner Verfügung vom 10.01.2011, dass im Haushalt 2010 der Gemeinde Kalefeld für die Jahre 2010 - 2013 noch eine Nettoentschuldung bei den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 542.300 € vorgesehen war. Daher, so kann vermutet werden, hat der Landkreis Northeim im letzten Jahr noch keine Aufhebung dieser Formulierung verlangt.

Der Haushalt 2011 weist für den gleichen Zeitraum jedoch eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 2.063.100 € aus.

Daher verlangt der Landkreis Northeim jetzt die formelle Aufhebung des Ratsbeschlusses zu Ziffer III.2 c) des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2009.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Gleichstellungsbelange werden berührt: Ja Nein

Finanzielle Auswirkungen: Siehe Haushaltsplan 2011

keine <input type="checkbox"/>	Betrag €	Konto	Haushaltsjahr
Mehrerträge			
Aufwendungen			
Die Haushaltsmittel	stehen	stehen nicht	stehen teilweise
zur Verfügung			

Der Landrat

Landkreis Northeim

Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim

S 4

Gemeinde Kalefeld
Postfach 53
37587 Kalefeld

Gemeinde Kalefeld	
Eing.	10. Jan. 2011

Stabsstelle Finanzen und Controlling
 Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim
 Harald Rode
 Zimmer 706
 Telefon (0 55 51) 7 08-384, Zentrale 7 08-0
 Telefax (0 55 51) 7 08-337
 E-Mail hrode@landkreis-northeim.de
 Internet www.landkreis-northeim.de

Terminvereinbarungen vermeiden Wartezeiten

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

21.12.2010

Mein Zeichen

S 4 15 22 01

Datum

10.01.2011

Haushalt der Gemeinde Kalefeld für das Jahr 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der guten Ordnung halber darf ich Ihnen zunächst den Eingang Ihres Genehmigungsantrages zum Haushalt für das Jahr 2011 am 23.12.2010 bestätigen.

Nach summarischer Durchsicht der Unterlagen habe ich festgestellt, dass aufgrund der Planungsdaten des Haushaltsplanes für das Jahr 2010 in den Jahren 2010 bis 2013 eine Nettoentschuldung bei den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 542.300 € vorgesehen war. Der nunmehr vorgelegte Haushalt 2011 weist für den gleichen Zeitraum eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 2.063.100 € aus. Im Gegensatz zur ursprünglichen Annahme beläuft sich der Unterschiedsbetrag damit auf 2.605.400 €!

Bevor ich mich inhaltlich zu Ihrem Genehmigungsantrag positioniere, weise ich darauf hin, dass der Rat der Gemeinde Kalefeld im Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2009 folgenden Beschluss unter III.2 c) unter der Überschrift: „Rückführung der kommunalen Verschuldung“ gefasst hat:

„Die Rückführung der kommunalen Verschuldung bleibt weiterhin vorrangiges Ziel. Haushalte dürfen nur beschlossen werden, wenn die neu aufzunehmenden Kredite deutlich unter der Gesamtschuldentilgung des Finanzplanes liegen.“

Servicezeiten: montags bis freitags 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse Northeim:

Kreis-Sparkasse Northeim (BLZ: 262 500 01) 23 846 – (BIC: NOLA DE 21NOM) IBAN-Nr. DE 65 2625 0001 0000 0238 46 •
Sparkasse Einbeck (BLZ: 262 514 25) 10 10 628 • Postbank Hannover (BLZ: 250 100 30) 20 11-304 • Nord/LB (BLZ: 250 500 00) 22 883 365

- 2 -

Aufgrund der nunmehr hiervon erheblich abweichenden Festsetzungen im Haushalt gehe ich zunächst davon aus, dass der Rat der Gemeinde Kalefeld den vorgenannten Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept 2009 zwischenzeitlich ausdrücklich aufgehoben hat, da ansonsten der nunmehr vorgelegte Haushalt gegen einen Ratsbeschluss verstoßen würde, der seinerseits Geschäftsgrundlage für die im Jahr 2009 erteilte Haushaltsgenehmigung war. Ich darf Sie daher bitten, mir diesen Beschluss als beglaubigten Auszug aus der Niederschrift bis zum 20.01.2011 zu übermitteln.

Darüber hinaus wurden den übersandten Unterlagen entgegen meiner ausdrücklichen Verfügung vom 15.06.2010 (vgl. Ziff. 4 - Hinweise und Nebenbestimmungen) keine jahresbezogene Liquiditätsplanung beigelegt. Diese Planung ist jedoch für meine kommunalaufsichtliche Beurteilung der genehmigungspflichtigen Liquiditätskredite erforderlich.

In Ihrem eigenen Interesse empfehle ich Ihnen die fehlenden Unterlagen alsbald zu übersenden, da die Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion (§ 133 NGO) erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen beginnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



Rode